



Tarifreglement

Kitas mit Standort in Ostermundigen

Integrierter Bestandteil der Betreuungsvereinbarung

1 Geltungsbereich

Dieses Tarifreglement regelt die Kosten für die Betreuung von Kindern in den Kitas der Stiftung Kindertagesstätten Bern mit Standort Ostermundigen. Das Tarifreglement wird durch den Stiftungsrat festgelegt. Es gilt ab 01.08.2026. Änderungen werden mindestens zwei Monaten im Voraus mitgeteilt.

2 Tarif

Kinder unter 18 Monaten

	Betreuung pro Tag*	Mittagessen pro Tag vor / nach dem ersten Geburstag	Tagespreis* vor / nach dem ersten Geburstag
Ganzer Tag (20%)	166 CHF	0 / 11 CHF	166 / 177 CHF
Vor- oder Nachmittag plus Mittagsbetreuung (15%)	124 CHF	0 / 11 CHF	124 / 135 CHF
Vor- oder Nachmittag (10%)	83 CHF	0	83 CHF

Kleinkinder

18 Monate bis Kindergarteneintritt

	Betreuung pro Tag*	Mittagessen pro Tag	Tagespreis*
Ganzer Tag (20%)	129 CHF	11 CHF	140 CHF
Vor- oder Nachmittag plus Mittagsbetreuung (15%)	97 CHF	11 CHF	108 CHF
Vor- oder Nachmittag (10%)	64.50 CHF	0	64.50 CHF

Kindergartenkinder

	Betreuung pro Tag	Mittagessen pro Tag	Tagespreis
Tag ohne Kindergarten (20%)	115 CHF	11 CHF	126 CHF
Kindergartentag inkl. garantierter Schulferienbetreuung (16.1%)	105 CHF	11 CHF	116 CHF
Vor- oder Nachmittag mit Mittagsbetreuung (15%)	86 CHF	11 CHF	97 CHF
Zusatzmorgen (5%) Verfügbarkeit ohne Gewähr**	29 CHF	0	

*Wenn ein Kind weniger als zwei Tage pro Woche bzw. 40% betreut wird, zahlen Sorgeberechtigte einen Zuschlag von 15%. Für Kindergartenkinder gilt dieser Zuschlag nicht.

** Zusatzmorgen können in der schulfreien Zeit gebucht werden, sofern es die Kitaorganisation zulässt. Sie müssen mindestens einen Monat im Voraus bei der Kita beantragt werden. Die Verfügbarkeit von Zusatztagen kann nicht garantiert werden. Sorgeberechtigte, die eine gesicherte Schulferienbetreuung wünschen, buchen und bezahlen den Tarif "Kindergartentag".

3 Tarifstruktur

In der Betreuungsvereinbarung wird festgelegt, an welchen Tagen und in welchem Umfang (Betreuungspensum) ein Kind betreut wird. Die Betreuung wird als monatliche Pauschale verrechnet. Diese richtet sich nach dem vereinbarten Betreuungspensum. Für die Berechnung wird ein Standardmonat mit 4 Wochen bzw. 20 Betreuungstagen verwendet. Dies entspricht der kantonalen Berechnungsmethode (z.B. für Betreuungsgutscheine). Die Monatspauschale wird 12-mal pro Jahr in Rechnung gestellt.

4 Verpflegung

Verrechnet werden bei Kindern ab 12 Monaten die Mittagessen sowie – sofern angeboten – Abendessen. Frühstück, Znüni und Zvieri werden nicht in Rechnung gestellt. Bei längeren, im Voraus gemeldeten Abwesenheiten kann der Verpflegungsbeitrag erlassen werden. Es gelten die Regelungen zu Absenzen.

5 Ausserordentlicher Betreuungsaufwand

Für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Entwicklungsverzögerung, Beeinträchtigung oder Krankheit) kann ein Zuschlag für erhöhten Betreuungsaufwand erhoben werden. Der Zuschlag für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen beträgt CHF 52.50 pro Betreuungstag. Bei kleineren Pensen wird er anteilig berechnet. Bei deutlich erhöhtem Betreuungs- oder Förderbedarf kann der Zuschlag individuell festgelegt werden. Sorgeberechtigte mit Betreuungsgutschein können bei ihrer Wohnsitzgemeinde eine zusätzliche Pauschale beantragen.

6 Betriebsferien und betreuungsfreie Zeiten

Die Betreuungskosten werden als monatlicher Pauschalbetrag verrechnet. Dieser bleibt immer gleich, auch dann, wenn ein Kind an einzelnen Tagen nicht betreut wird. Auch während Betriebsferien, internen Weiterbildungen, Feiertagen oder anderen Schliesszeiten bezahlen Sorgeberechtigte den vollen Betrag. Es gibt keine Rückerstattung oder Reduktion.

7 Behördliche Schliessung

Muss die Kita aus Gründen schliessen, die sie nicht beeinflussen kann (z.B. bei einer Epidemie), bleibt der Betreuungsbeitrag für maximal einen Monat geschuldet, auch wenn in dieser Zeit keine Betreuung stattfindet.

8 Zusatzleistungen

8.1 Begleitung Kindergartenweg

Die Begleitung von Kindergartenkindern zwischen Kita und Kindergarten gehört nicht zum bewilligten Betreuungsangebot und findet ausserhalb der Betreuungszeit statt. Diese Zeit wird nicht durch Betreuungsgutscheine vergünstigt. Auf dem Kindergartenweg kann die Betreuung auch durch Lernende oder andere nicht diplomierte Betreuungspersonen erfolgen. Für die Wegbegleitung können zusätzliche Kosten verrechnet werden. Allfällige Kosten werden den Sorgeberechtigten mindestens zwei Monate im Voraus mitgeteilt.

8.2 Zusätzliche Aufwände

Besondere Nahrungsmittel ausserhalb des Kita-Menüplans, Schoppenmilchpulver, Medikamente und Windeln sind nicht im Tarif enthalten. Diese müssen von den Eltern mitgebracht werden.

9 Wechsel der Altersgruppe

Für folgende Altersgruppen gelten unterschiedliche Tarife:

- Kinder unter 18 Monaten
- Kleinkinder
- Kindergartenkinder

Der Kleinkindertarif gilt ab dem Folgemonat, nachdem das Kind 18 Monate alt geworden ist. Der Kindergarten tarif gilt ab dem 1. August des Jahres, in dem das Kind in den Kindergarten eintritt.

10 Kosten in der Eingewöhnungsphase

Die Betreuung beginnt mit der Eingewöhnung. Während der Eingewöhnung wird das Kind zunächst weniger lang betreut. Die Dauer dieser Phase ist individuell und wird gemeinsam mit den Sorgeberechtigten vereinbart. In der Eingewöhnungsphase wird der volle Monatstarif verrechnet, auch wenn die Betreuungszeit reduziert ist.

11 Kosten für Zusatztage

Betreuungstage, die nicht in der Betreuungsvereinbarung festgelegt sind, gelten als Zusatztage. Zusatztage werden immer zum üblichen Tarif verrechnet. Es gibt keine Kompensation für verpasste Betreuungstage.

Wenn Sorgeberechtigte Betreuungsgutscheine erhalten und noch Anspruch haben, gilt die Vergünstigung auch für Zusatztage. Wenn der Anspruch bereits ausgeschöpft ist oder Sorgeberechtigte keine Betreuungsgutscheine erhalten, bezahlen sie den vollen

Tarif. Bei nachgewiesenem höherem Bedarf (z. B. Militärdienst, Weiterbildung oder Krankheit) kann eine Erhöhung des Betreuungsgutscheins bei der Gemeinde beantragt werden. Das Gesuch muss von den Sorgeberechtigten spätestens im Vormonat über kiBon eingereicht werden.

Vereinbarte Zusatztage können wie folgt kostenlos storniert werden:

- Ab Kindergartenalter: bis 1 Monat im Voraus
- alle anderen Kinder: bis 1 Woche im Voraus

Danach sind die Zusatztage kostenpflichtig, auch wenn das Kind nicht anwesend ist, z.B. wegen Krankheit. Der Grund dafür ist, dass Zusatztage die Personalplanung beeinflussen und administrativen Aufwand verursachen.

12 Absenzen des Kindes

Der Betreuungstarif ist auch geschuldet, wenn ein Kind weniger betreut wird als vereinbart.

Dies gilt zum Beispiel bei:

- Ferien des Kindes
- kurzfristigen Abwesenheiten der Familie
- Krankheit des Kindes

Für diese Zeiten gibt es keine Rückerstattung oder Kompensation.

13 Längere Abwesenheiten

Bei planbaren längeren Abwesenheiten (z. B. längeren Ferien) gelten folgende Regelungen, wenn Sorgeberechtigte die Abwesenheit mindestens zwei Monate im Voraus melden:

Abwesenheit ab 3 Wochen

Ab einer Abwesenheit von 3 Wochen kann der Verpflegungsbeitrag auf Antrag gestrichen werden. Betriebsferien werden dabei nicht berücksichtigt und nicht an die Abwesenheit angerechnet.

Abwesenheit von mehr als 1 Monat (maximal 2 Monate)

Für die ersten 30 Kalendertage werden die üblichen Betreuungskosten verrechnet. Der Verpflegungsbeitrag entfällt. Für die restliche Zeit wird nichts verrechnet.

Abwesenheit von mehr als 2 Monaten

Es werden Kosten im Umfang einer Monatspauschale erlassen. Für die restliche Zeit werden die üblichen Betreuungskosten verrechnet. Der Verpflegungsbeitrag entfällt.

Alternativ können Sorgeberechtigte die Betreuungsvereinbarung unter Einhaltung der Kündigungsfrist kündigen. Zu beachten ist: Der Betreuungsplatz kann in dieser Zeit neu vergeben werden. Ein Platz wird maximal einen Monat vor der Rückkehr eines Kindes wieder garantiert. Danach wird eine neue Betreuungsvereinbarung erstellt.

14 Betreuungsgutscheine

Der Kanton Bern unterstützt Sorgeberechtigte mit tieferem Einkommen finanziell bei der Kinderbetreuung. Dies erfolgt über Betreuungsgutscheine. Die Kitas der Stiftung Kindertagesstätten Bern sind dafür zugelassen und arbeiten mit der Plattform kiBon.

Die Vergabe und Abwicklung der Betreuungsgutscheine erfolgt über die zuständige Gemeinde und den Kanton. Die Stiftung hat darauf keinen Einfluss. Für Entscheide, Berechnungen, Fristen und Abläufe im Zusammenhang mit Betreuungsgutscheinen übernimmt die Stiftung keine Verantwortung. Sorgeberechtigte sind selbst dafür verantwortlich, die Voraussetzungen zu erfüllen und Anträge rechtzeitig und vollständig einzureichen. Für alle Sorgeberechtigten gilt derselbe Tarif, unabhängig davon, ob sie Betreuungsgutscheine erhalten oder nicht.